

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 207/09 B

L 9 U 147/08 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 22 U 52/07 (SG Hannover)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Gartenbau-Berufsgenossenschaft,
Frankfurter Straße 126, 34121 Kassel,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 8. Oktober 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter Dr. B e c k e r
und M u t s c h l e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 24. Juni 2009 wird als unzulässig
verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) ist als unzulässig zu verwerfen (§§ 160a Abs 4 Satz 1, 169 Sozialgerichtsgesetz <SGG>). Der Kläger hat zur Begründung der Beschwerde entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG einen Zulassungsgrund iS des § 160 Abs 2 SGG (grundsätzliche Bedeutung, Abweichung oder Verfahrensmangel) weder hinreichend dargelegt noch bezeichnet. Da der Beschluss über eine erfolglose Nichtzulassungsbeschwerde nur kurz begründet werden soll, hiervon aber abgesehen werden kann, wenn die Begründung - wie hier - nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 SGG), beschränkt sich der Senat auf folgende Hinweise:
- 2 Der Kläger beruft sich auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Als grundsätzlich bedeutsam bezeichnet er die Frage,
"ob die Unfallversicherungsträger bei der Ermessensausübung des § 76 SGB VII prüfen dürfen, ob nach Wegfall der monatlich zu zahlenden Rente auf unbestimmte Zeit Hilfsbedürftigkeit im Sinne des SGB XII zu erwarten ist und dieses dann stets bejahen, wenn der Antragsteller Sozialhilfe bezieht."
- 3 Zur Begründung einer grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache ist es erforderlich, darzulegen, dass die aufgeworfene Rechtsfrage über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung hat, und dass sie in einem späteren Revisionsverfahren klärungsbedürftig und klärungsfähig ist (*zu den Begründungsanforderungen: Bundessozialgericht <BSG> SozR 4-1500 § 160a Nr 11 und Nr 9*). Die Darlegung der Klärungsbedürftigkeit erfordert, aufzuzeigen, dass sich die Antwort auf die aufgeworfene Frage nicht bereits aus dem Gesetz selbst oder der höchstrichterlichen Rechtsprechung entnehmen lässt (*BSG vom 30.3.2005, - B 4 RA 257/04 B - SozR 4-1500 § 160a Nr 7*).
- 4 Der Kläger hat nicht aufgezeigt, dass die aufgeworfene Frage in einem späteren Revisionsverfahren klärungsbedürftig ist. Er hat zwar dargelegt, welche Fragen sich im Zusammenhang mit der Prüfung der Sozialhilfebedürftigkeit durch einen Unfallversicherungsträger ergeben können. Er hat aber nicht aufgezeigt, ob sich eine Antwort auf diese Frage dem Gesetz selbst oder der Rechtsprechung (*zB BSG vom 18.04.2000 - B 2 U 19/99 R - SozR 3-2700 § 76 Nr 2*) entnehmen lässt. Es ist auch nicht ausgeführt worden, dass die aufgeworfene Frage klärungsfähig wäre, es also für die Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreits auf ihre Beantwortung entscheidend ankommt. Allein das Aufzeigen einer abstrakt-generellen Rechtsfrage und deren Erörterung genügt zur Darlegung des Zulassungsgrunds nach § 160 Abs 2 Nr 1 SGG nicht.
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

